

RS OGH 2002/4/24 3Ob318/01p, 3Ob267/02i, 3Ob83/04h, 5Ob138/08t, 5Ob281/08x, 1Ob111/16d, 1Ob173/16x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2002

Norm

ABGB §1095

ABGB §1121

EO §150 Abs3

EO idF EO-Nov 2000 §150 Abs1

EO idF EO-Nov 2000 §146

Rechtssatz

Auch im Geltungsbereich der EO-Novelle 2000 ist an der bisherigen Rechtsprechung zu § 150 Abs 1 EO festzuhalten, dass eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit nur dann ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist, wenn sie allen einverleibten Pfandrechten im Rang vorangeht. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn das verbücherte Wohnungsrecht nur auf dem in Liegenschaftsexekution gezogenen Miteigentumsanteil einem Pfandrecht nachgeht, hingegen auf dem nicht in Liegenschaftsexekution gezogenen Miteigentumsanteil erstrangig ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 318/01p

Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 318/01p

Veröff: SZ 2002/55

- 3 Ob 267/02i

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 267/02i

Auch; nur: Auch im Geltungsbereich der EO-Novelle 2000 ist an der bisherigen Rechtsprechung zu § 150 Abs 1 EO festzuhalten, dass eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit nur dann ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist, wenn sie allen einverleibten Pfandrechten im Rang vorangeht. (T1)

- 3 Ob 83/04h

Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 83/04h

nur T1

- 5 Ob 138/08t

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 138/08t

Auch; Beisatz: Bei einer zwangsweisen gerichtlichen Veräußerung ist das verbücherte Bestandrecht im Sinn der §

1121 ABGB und § 150 Abs 3 EO wie eine Servitut zu behandeln. (T2); Beisatz: Der Bestandvertrag ist vom Ersteher ohne besondere Auflösungsbefugnis zu übernehmen. Dem Bestandnehmer steht der Ersteher als Einzelrechtsnachfolger gegenüber, der die Rechte und Pflichten aus dem Bestandvertrag zu erfüllen hat. (T3)

- 5 Ob 281/08x

Entscheidungstext OGH 10.02.2009 5 Ob 281/08x

Vgl; Beisatz: Verbücherte Dienstbarkeiten sind nur dann ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, wenn sie allen einverleibten Pfandrechten im Rang vorangehen oder aber als nachfolgende Lasten nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Verteilungsmasse Deckung finden. (T4); Beisatz: Nicht verbücherte dingliche Rechte sind im Zwangsversteigerungsverfahren nie besser gestellt als verbücherte. (T5)

- 1 Ob 111/16d

Entscheidungstext OGH 19.10.2016 1 Ob 111/16d

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 1 Ob 173/16x

Entscheidungstext OGH 19.10.2016 1 Ob 173/16x

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116368

Im RIS seit

24.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at